

An alle GdP-Kreisgruppen

Wir informieren GdP-Mitglieder

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
NE-ma

Datum:
22.09.2010

VG Gelsenkirchen: Industriemeister kann Polizeibeamter werden

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat in einem von uns geführten Verfahren mit Beschluss vom 17.09.2010 – 1 L 841/10 – entschieden, dass auch Industriemeister in den Polizeivollzugsdienst eingestellt werden können.

Der Fall:

Ein Soldat auf Zeit, der eine abgeschlossene Ausbildung als Industriemeister hat, hatte sich in den Polizeivollzugsdienst beworben. Das LAFP hatte die Bewerbung mit der Begründung abgelehnt, dass das Hochschulgesetz eine Öffnung für die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung nicht zulasse.

Die Entscheidung:

Das Verwaltungsgericht ist der von uns vertretenden Auffassung gefolgt, dass die Ansicht des LAFP rechtswidrig ist. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass sich die Einstellungs Voraussetzungen aus § 11 Abs. 1 Nr. 3 LVO Pol ergeben. § 11 Abs. 1 Nr. 3 LVO Pol stellt auf die „hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstände“ ab. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierten hat Zugang zum Studium, wer den Meisterbrief im Handwerk nach § 45 oder § 51a Handwerksordnung als Abschluss einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat.

Das Verwaltungsgericht hat sich der von uns vertretenden Ansicht angeschlossen, dass die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung bezweckt, den Hochschulzugang für Meister flächendeckend zu erleichtern. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 der Verordnung – Zitat – „in kaum zu überbietender Klarheit“.

Darüber hinaus macht es auch keinen Sinn, dass ein „Handwerksmeister“ zwar zum Beispiel Jura studieren kann und dann Polizeibeamter im höheren Dienst werden kann, jedoch als Polizeibeamter in den gehobenen Dienst nicht eingestellt werden kann.

Fazit:

Das Verwaltungsgericht hat eine im Hinblick auf den demographischen Wandel wesentliche Entscheidung getroffen. Die Entscheidung entspricht im Übrigen auch den Überlegungen der Gewerkschaft der Polizei für die „Eckpfeiler für ein neues Dienstrecht in NRW“. Dort ist ausdrücklich gefordert, dass die Zugangsvoraussetzungen an die schon bestehenden Regelungen „für ein Studium ohne Abitur“ in Nordrhein-Westfalen angelehnt werden müssen.

Mit freundlichem Gruß

Neubert
Rechtsanwalt